

Neue Mitteilungspflichten an das Transparenzregister – Übergangsfristen zu den Angaben der wirtschaftlich Berechtigten

Organe und Geschäftsführer von Gesellschaften sind bereits seit Oktober 2017 gesetzlich dazu verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft in das hierzu seinerzeit neu geschaffene Transparenzregister eintragen zu lassen. Dies galt bisher nur für den Fall, dass sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht aus anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Partnerschaftsregister ergaben. Es handelte sich bisher also lediglich um ein Auffangregister.

Durch das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 wurde das Transparenzregister zum 1. August 2021 nun von einem Auffangregister zu einem Vollregister erweitert.

Beginnend ab dem **1. August 2021** müssen daher die bisher nicht meldepflichtigen Daten, die aktuell in anderen Registern digital gespeichert sind, zwingend ergänzt werden, um Bußgelder zu vermeiden.

Die Umstellungsfristen sind dabei nach Rechtsformen gestaffelt:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnergesellschaft (PartG)
bis zum 30. Juni 2022
- übrige Rechtsformen
bis zum 31. Dezember 2022

Ausgenommen von dieser Pflicht zur Eintragung sind lediglich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs).

Bitte beachten Sie, dass die v.g. Übergangsfristen **nicht** gelten, insoweit Ihr Unternehmen Coronahilfen (z.B. Überbrückungshilfe I-III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, etc.) beantragt hat oder beantragen wird. In diesem Fall muss eine Eintragung im Transparenzregister bis spätestens zur Erstellung der Schlussabrechnung erfolgen. Sollte dem **nicht** so sein, so kann es sein, dass wegen unzureichender Eintragungen im Transparenzregister die v.g. Coronahilfen von der jeweiligen Bewilligungsstelle **zurückgefordert** werden. Dieses Risiko kann durch die rechtzeitige Eintragung im Transparenzregister vermieden werden.

Nach unseren Informationen soll die Erstellung der Schlussabrechnungen für die Coronahilfen dabei ab dem 1.11.2021 beginnen. Sie sollten somit schnellstmöglich tätig werden.

Die erforderliche Prüfung und Meldung zum Transparenzregister ist uns als Steuerberatern aus berufs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt.